

## **Die Zusatzversorgungsrente der VBL:**

**Neues zur Startgutschrift für sog. „rentenferne Pflichtversicherte“ und grundsätzliche Forderungen der SchaLL.NRW zur Optimierung und zur gerechten Ausgestaltung der Zusatzversorgungsrente der VBL\***

Stand: 06.07.2017

### **ÜBERSICHT:**

#### **1. Vorgeschichte**

Die Entwicklung der Zusatzversorgungsrente der VBL: Von der beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung zum ungerechten System der Versorgungspunkte

#### **2. Die Startgutschrift**

Vom BGH-Urteil aus dem Jahr 2007 über die desolante Neuregelung der Startgutschrift durch die Tarifvertragsparteien aus dem Jahre 2011 hin zum nächsten BGH-Urteil vom 09.03.2016

#### **3. Neues zur Startgutschrift**

Das Verhandlungsergebnis der Tarifparteien am 08.06.2017

#### **4. Grundsätzliche Kritik und Forderungen: Gerechtigkeit sieht anders aus**

4.1 Die Probleme der Maximalrente und der fehlenden Mindestdynamisierung der Startgutschrift

4.2 Die angemessene Dynamisierung der Zusatzversorgungsrente der VBL ab dem Beginn des Rentenbezuges fehlt

4.3 Tätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus

4.4 Benachteiligung der alleinstehenden „Rentenfernen“

4.5 Grundsätzliche Forderung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 1. Juni 2017: Haftungsänderungen bezogen auf die Höhe von Betriebsrenten sollen nicht für öffentliche Arbeitgeber gelten

4.6 Die Benachteiligungen von Frauen müssen zeitnah abgeschafft werden.

4.7 Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

**5. Neuberechnung der Startgutschrift: Wie geht es weiter?**

**6. Neuberechnung der Startgutschrift: Ende gut, alles gut?**

**7. Der Königsweg**

Die Wiedereinführung der alten beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung als (tarif)politische Forderung der SchaLL.NRW

## **1. Vorgeschichte**

Die Entwicklung der Zusatzversorgungsrente der VBL: Von der beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung zum ungerechten System der Versorgungspunkte

Die Zusatzversorgungsrente für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst beruht eigentlich auf dem Gleichheitsprinzip zwischen Angestelltenrenten (der Angestellten / der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst) und Beamtenpensionen.

Doch leider gab es – durch das aktive Betreiben der öffentlichen Arbeitgeber unter der Mitwirkung und Billigung der damals verhandelnden Gewerkschaften - eine Entwicklung von einer ursprünglich **beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung** über eine **beamtähnliche Netto-Gesamtversorgung** hin zu einem ungerechten **Punktemodell**, in dem man erst nach 44,44 Jahren seine maximalen Ansprüche realisieren konnte. Es ist für Menschen mit einer langen Ausbildung unmöglich, fast 45 Jahre ihren Beruf auszuüben.

**Die Systemumstellung am 01.01.2002:**

Nach einem "Umstellungsjahr 2001" wurde das Gesamtversorgungssystem ab dem 1. Januar 2002 durch ein gehalts- und altersorientiertes Punktesystem (mit jährlich erworbenen Versorgungspunkten) mit stark verringerten **"Betriebs"-Renten** abgelöst.

**Wer vor der Systemumstellung eingestellt worden war und am 01.01.2002 jünger als 55 Jahre war**, der gehörte zu den sog. *rentenfernen* Jahrgängen und fand sich nun ungewollt in dem neuen Punktesystem wieder – mit massiven finanziellen Verlusten von bis zu 50% der bisher erwarteten Rentenansprüche an die VBL.

Die Rentenansprüche derjenigen, die am 01.01.2002 neu eingestellt wurden, wurden von vorneherein nach dem neuen Punktemodell berechnet.

Wer jedoch zu den *sog. rentenfernen* Jahrgängen gehörte, dessen Ansprüche an die alte Gesamtversorgung wurden für die Zeit bis zum 31.12.2001 in einer *sog. Startgutschrift* abgebildet.

Es gab die verschiedensten Klagen – auch gegen die Berechnung der Höhe der *Startgutschrift*.

## 2. Die Startgutschrift

Vom BGH-Urteil aus dem Jahr 2007 über die desolante Neuregelung der Startgutschrift durch die Tarifvertragsparteien aus dem Jahre 2011 hin zum nächsten BGH-Urteil vom 09.03.2016

Die Startgutschrift wurde als Folge eines BGH-Urteils aus dem Jahre 2007 am 30. Mai 2011 von den Tarifparteien im Rahmen des 5. Änderungstarifvertrages zum Altersvorsorgetarifvertrag für die *rentenfernen* Jahrgänge neu geregelt (und **nur in einigen wenigen Fällen leicht erhöht**).

Der BGH (IV ZR 9/15) verwarf am 09.03.2016 auch die Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011, da sie verfassungswidrig war.

In der Folgezeit führten die Tarifvertragsparteien zunächst Vorgespräche (vor allem auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen), wie eine erneute – nun verfassungskonforme - Neuberechnung aussehen sollte.

## 3. Neues zur Startgutschrift

Das Verhandlungsergebnis der Tarifparteien am 08.06.2017

Schließlich wurde am 8. Juni 2017 das Verhandlungsergebnis der Gewerkschaften und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes präsentiert:

Für jedes Beschäftigungsjahr (eines *rentenfernen* Beschäftigten) im alten Versorgungssystem erhalten diese *Rentenfernen* (nach der zukünftig durchzuführenden Neuberechnung) **zwischen 2,25 und 2,5 Prozent (statt vorher durchgängig 2,25 Prozent)** der sogenannten "Voll-Leistung" als Startgutschrift des am 01.01.2002 eingeführten Punktesystems.

## 4. Grundsätzliche Kritik und Forderungen: Gerechtigkeit sieht anders aus

### 4.1 Die Probleme der Maximalrente und der fehlenden Mindestdynamisierung der Startgutschrift

In dem alten System der Gesamtversorgung reichten 40 Beitragsjahre, um die maximalen Rentenansprüche zu realisieren. Seit der Systemumstellung im Jahre 2002 braucht man dazu jedoch fast 45 Jahre.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen bereits erwähnten Entscheidungen (vom 14.11.2007 und vom 09.03.2016) gefordert, dass auch Personen mit notwendigerweise späterem Einstieg in eine VBL-pflichtige Tätigkeit die Chance haben müssen, die Maximalrente zu erreichen.

Daher müssten im Zuge der Gleichbehandlung (im Sinne der BGH-Urteile!) **eigentlich bei allen Rentnern 2,5% pro Beitragsjahr** für die Rentenberechnung anerkannt werden.

**Darüber hinaus wurde der folgende wichtige Aspekte bei der Neuberechnung der Startgutschrift ausgeklammert:** Es gibt keine **Mindestdynamisierung der Startgutschrift**. Auch dieses Problem muss gelöst werden.

### 4.2 Die angemessene Dynamisierung der Zusatzversorgungsrente der VBL ab dem Beginn des Rentenbezuges fehlt

Auch das folgende Problem muss zukünftig unbedingt gelöst werden:

**Die Zusatzversorgungsrente der VBL (sog. VBL Betriebsrente) muss ab dem Bezugsbeginn der Rente jährlich angemessen verzinst werden**, so dass der inflationäre Wertverlust ausgeglichen wird. (Leider gibt es zurzeit nur eine festgeschriebene jährliche 1%ige Steigerung der Zusatzversorgungsrente der VBL – ganz egal, wie hoch die Inflation ist. Ist die Inflation höher als 1%, so gibt es einen Wertverlust, der nicht zu rechtfertigen ist. Es sind Inflations-Szenarien denkbar, die zu einem ganz erheblichen Wertverlust – und somit Kaufkraftverlust - der Zusatzversorgungsrente der VBL führen können.)

### 4.3 Tätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus

Wer nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiter arbeitet und seine Rente noch nicht bezieht, dessen bisher erworbene gesetzliche Rente (Ansprüche an die Deutsche Rentenversicherung) steigt um 0,5 % für jeden weiteren Monat – zusätzlich zu den nun aus den weiterhin fließenden Sozialabgaben erworbenen Rentenansprüchen.

Die VBL honoriert die längere Arbeitszeit bisher nicht, sollte jedoch genauso verfahren wie die Deutsche Rentenversicherung.

#### 4.4 Benachteiligung der alleinstehenden „Rentenfernen“

Die System-Umstellung am 01.01.2002 brachte für alleinstehende „Rentenferne“ zusätzliche Nachteile. Für diese Gruppe sollte daher als **Auffangrente** diejenige Rente ermittelt werden, die sich ergibt, wenn die Regeln der „Betriebsrente“ seit dem Beginn der Beschäftigung berücksichtigt würden. Die Werte würden eine Vergleichsrechnung entsprechend der früheren Mindestversorgungsrente ergeben.

#### 4.5 Grundsätzliche Forderung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 1. Juni 2017: Haftungsänderungen bezogen auf die Höhe von Betriebsrenten sollen nicht für öffentliche Arbeitgeber gelten

Zusatzrenten im öffentlichen Dienst zählen auch zu den **Betriebsrenten**. Damit Betriebsrenten auch in kleinen Unternehmen verbreitet werden, hat man Folgendes beschlossen: Der Arbeitgeber steht lediglich für die sogenannte Zielrente, eine vorab definierte Betriebsrente entsprechend der eingebrachten Beiträge, ein – jedoch nicht für deren Rendite.

Dies kann nicht für die öffentlichen Arbeitgeber gelten, weil diese - wie bei Beamtenpensionen - durch Altersrenten nicht in finanzielle Schwierigkeiten gebracht werden können. Außerdem haben sie gerade in letzter Zeit erhebliche VBL-Mittel zurückgezahlt bekommen, weil die Umlagen den kalkulierten Bedarf überstiegen. Im Gegenzug müssen dann die öffentlichen Arbeitgeber bei gestiegenem Bedarf der VBL zusätzliche Umlagen zahlen. Das Risiko **muss definitiv** bei den öffentlichen Arbeitgebern verbleiben.

#### 4.6 Die Benachteiligungen von Frauen müssen zeitnah abgeschafft werden!

Es gibt zahlreiche Gründe, die dazu führen, dass die Gehälter, Betriebsrenten und Renten der Frauen – selbst bei gleichwertiger Beschäftigung - niedriger sind als die der Männer.

Es sollten daher Maßnahmen zur Kompensation solcher Nachteile in den Betriebsrenten (zumindest der öffentlichen Arbeitgeber) eingeführt werden: z. B. Kinderbeträge, wie sie die gesetzlichen Rente kennt, oder/und Ausfall- und Zurechnungszeiten, wie sie bei der Gesamtversorgungsrente existierten.

## 4.7 Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Zusatzrenten im öffentlichen Dienst zählen – wie bereits erwähnt (sehr trickreich) – auch zu den **Betriebsrenten**. Seit dem 01.01.2011 werden daher die vollen Beiträge (= Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (PKV) von der Zusatzrente abgezogen: Zurzeit werden (z. B. für Kinderlose) bis zu 19 Prozent der VBL Zusatzversorgungsrente abgeführt.

Hier muss – auch aus Gründen der Gerechtigkeit - sehr zeitnah wieder das alte System eingeführt werden, in dem für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nur die Arbeitnehmerbeiträge abgeführt wurden.

## 5. Neuberechnung der Startgutschrift: Wie geht es weiter?

Da die zuständigen Gremien von ver.di und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber erst im Herbst tagen, gibt es eine Erklärungsfrist bis Ende November 2017. Erst danach werden die Startgutschriften neu berechnet und im Laufe der Zeit werden die Ergebnisse mitgeteilt. Wer bereits verrentet ist und nach der Neuberechnung Anspruch auf eine neue Startgutschrift hat, der erhält für die zurückliegenden Monate des Rentenbezuges eine Nachzahlung.

Die VBL (und die anderen Versorgungskassen) werden die Neuberechnungen automatisch durchführen und es wird – **frühestens im Frühjahr 2018** – den jährlichen Rentenbescheiden zu entnehmen sein, ob und ggf. in welchem Maße die Startgutschrift erhöht wurde. Man sollte sich jedoch nicht allzu enthusiastisch auf eine höhere Berechnung der Startgutschrift einstellen.

Nach Berechnungen des dbb werden circa 30 Prozent der „Rentenfernen“ der VBL West keinen Zuschlag erhalten.

## 6. Neuberechnung der Startgutschrift: Ende gut, alles gut?

Der VBL-Experte Dr. Friedmar Fischer zitiert in seinem Beitrag vom 12.06.2017 u. a. auch ver.di. \*\* Ver.di verweist darauf, dass man mit den Arbeitgebern zukünftig über eine Reihe von relevanten Themen verhandeln wolle – nämlich über: *„Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten, Ausgestaltung der Flexi-Rente, Dynamisierung der Betriebsrente, Härtefallregelungen etc.“*

Dr. Friedmar Fischer wirft einen Blick in die Zukunft und stellt in seinem Beitrag abschließend skeptisch fest: *„Aufgrund der mit Tarifparteien einschlägig gemachten langjährigen Erfahrungen darf man gespannt sein über das WIE, das WANN und das WAS überhaupt.“*

Wir sind ebenso skeptisch, kritisch und gespannt und werden demnächst über die erfolgte Neuberechnung der Startgutschrift berichten.

## 7. Der Königsweg:

Die Wiedereinführung der alten beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung als (tarif)politische Forderung der SchaLL.NRW

Eine ernst zu nehmende Neuberechnung der Startgutschrift unter der Berücksichtigung der Kritikpunkte in 4 wäre eine erfreuliche Entwicklung. Allerdings fordert SchaLL.NRW bei gleicher Arbeit, Ausbildung und Belastung natürlich etwas ganz anders, nämlich:

**Gleichen Netto-Lohn und gleiche Netto-Altersbezüge!**

Und dies heißt: die **Wiedereinführung der alten beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung im Rentenalter** – maximal 71,75 % vom Bruttoverdienst nach 40 Dienstjahren, unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten mit dem Faktor 0,5. So können einige der erforderlichen Dienstjahre auch außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden. (Darüber hinaus finden Beförderungen nun eine ganz andere Berücksichtigung bei der Berechnung der Höhe der Rente als in dem derzeitigen Punktemodell!) Nach der Verrentung sollen die Bezüge so regelmäßig erhöht werden, dass die Inflation regelmäßig ausgeglichen wird.

**Fazit:** Nur so kann nach einem arbeitsintensiven Berufsleben am Arbeitsplatz Schule eine gerechte und angemessene Rentenzahlung (wieder!) installiert werden.

---

### \* Grundlagen:

1. Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe: <http://www.startgutschriften-arge.de/>
2. Dr. Friedmar Fischer: Standpunkt. Einschätzung zu den Neuregelungen vom 08.06.2017 für rentenferne Startgutschriften [12.06.2017]: [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Einschaetzung\\_Neuordnung\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzung_Neuordnung_ZOED_2017.pdf)
3. Dr. Friedmar Fischer / Werner Siepe Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, 1. Auflage 2011, dbb verlag, Berlin; ISBN 978-3-87863-171-2
4. Forderungen des VSZ e. V, März 2017: [http://vsz-ev.de/site/page?view=405\\_05\\_Forderungskatalog](http://vsz-ev.de/site/page?view=405_05_Forderungskatalog)
5. SchaLL.NRW: Die Zusatzversorgungsrente im öffentlichen Dienst: Vom Untergang der beamtenähnlichen Gesamtversorgung im Rentenalter und die (tarif)politischen Forderungen der SchaLL-NRW (Stand: 14. Februar 2015): <http://docplayer.org/12723690-0-einleitung-welche-bedeutung-haben-die-aktuellen-tarifverhandlungen-zur-zusatzversorgungsrente-im-oeffentlichen-dienst.html>

### \*\* Quelle:

Dr. Friedmar Fischer: Standpunkt. Einschätzung zu den Neuregelungen vom 08.06.2017 für rentenferne Startgutschriften [12.06.2017]: [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Einschaetzung\\_Neuordnung\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzung_Neuordnung_ZOED_2017.pdf) (hier: S. 7)

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: SchaLL.NRW • [www.schall.nrw](http://www.schall.nrw)

Landesvorsitzender: **Ralf E. Heinrich** • Ennepetal • E-Mail: [vorstand@schall-nrw.de](mailto:vorstand@schall-nrw.de)